

12 O 357/15

Beglaubigte Abschrift

Verkündet am 14.09.2016



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch den Vorstand Herrn
Wolfgang Schuldzinski, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Martin Schleicher, Neusser
Straße 455, 50733 Köln,

g e g e n

die Sanitaer-Versand Ltd., vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Ursula Fischer,
Gewerbering 24, 41372 Niederkrüchten,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf

auf die mündliche Verhandlung vom 24.08.2016

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED], die Richterin am
Landgericht [REDACTED] und die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000

EUR, ersatzweise der Ordnungshaft, oder der Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern künftig zu unterlassen,

bei Verträgen über den Erwerb von nanobeschichteten WC-Sitzen zwischen der Beklagten und einem Verbraucher, die unter ausschließlichem Einsatz von Fernkommunikationsmitteln geschlossen werden, auf eine Erklärung des Verbrauchers, in der von dem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch gemacht wird, zu erklären, ein gesetzliches Widerrufsrecht bestehe nicht, weil es sich um eine Sonderanfertigung und/oder um ein Hygieneprodukt handele, wenn dies wie in den nachstehend als Anlagen 1-5 abgebildeten Schreiben vom 20.05., 08.07., 24.07., 10.08. und 20.08.2015 geschieht,



Abbl. 1

Re: AW: Ihre Bestellung vom 19.04.2015 (Bestell-Nr. 6267) Be
zahlt am 21.04.15 20.05.2015 12:51
Von [REDACTED] <sanitaer-versand@web.de>

An [REDACTED]

Guten Tag Herr [REDACTED]

heute habe ich Ihre Retoure mit meinem Chef bearbeitet.
Leider muss Ich Ihnen mitteilen, das der WC-Sitz vom Widerrufsrecht
ausgeschlossen ist, da es sich um eine Sonderanfertigung
(Nano-Beschichtung) handelt.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur
Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Sanitaer-Versand Ltd- Gewerbering 24- 41372 Niederkrüchten- Tel.
02163-5710175

Homepage www.sanitaer-versand.de

Geschäftsführer: Ursula Fischer Handelsregister Nr. HRB 12026 Amtsgericht
Mönchengladbach

Steuernummer 102/5843/0768 Bankverbindung : Volksbank Schwalmtal

Für Auslandsüberweisungen BIC: GENODED1VSN IBAN: DE04314602902008884016
Ust- Ident Nr. DE253398809

Am 06.05.15 19:24 schrieb [REDACTED] unter
[REDACTED]

>Was ist los?
>
>Sie schreiben mir, dass die Ware unterwegs ist.....
>aber es kommt nichts!!!
>Was ist los?
>

Ihr Zeichen [REDACTED]

Anl 2

Von:
An
CCWichtigkeit Normal
Datum 08.07.2015 18:05

Betreff [REDACTED] WC Sitz mit Nano Beschichtung

Sehr geehrte [REDACTED]

[REDACTED] beanstandet den Widerruf wegen der NANO Beschichtung.

Anbei unsere Info im Shop , das die NANO Beschichtung speziell für die Kunden beschichtet werden, erst nach Auftragserteilung. Daher besteht keine Rücknahme.

Abnehmbar durch Klick-o-matik (1 Druckknöpf).
 Mit Absenkautomatik (Sitz und Deckel senken sich langsam ab).
 Steckscharniere mit großem Einstellbereich
 WC Sitz wird von oben befestigt (WC Sitz wird von oben verschraubt).
 Speziell für Designkeramiken. Variable Edelstahlbefestigung Duroplast WC-Sitz.
 Anwendungsbereich: Privatbereich (Familien mit Kindern) Hotels Barrierefreier Bereich
 Exklusiver Geschäftsbereich Geradlinigkeit, Funktionalität und Eleganz bestimmen
 diesen Design WC-Sitz. Farbecht.

Kratz und verschleißfest. Farbe: Weiß schwere Ausführung.

Wählbar mit Nano Beschichtung.

Nano protection für Kunststoff

Produktbeschreibung Nano protection ist ein semi-permanentes, lösemittelbasiertes System.

Auf Basis der chemischen Nanotechnologie für die Pflege von Kunststoff.

Nano protection Kunststoff oder Keramik verleiht der Oberfläche wasser-, öl- und schmutzabweisende Eigenschaften,

so dass diese wesentlich leichter zu reinigen ist.

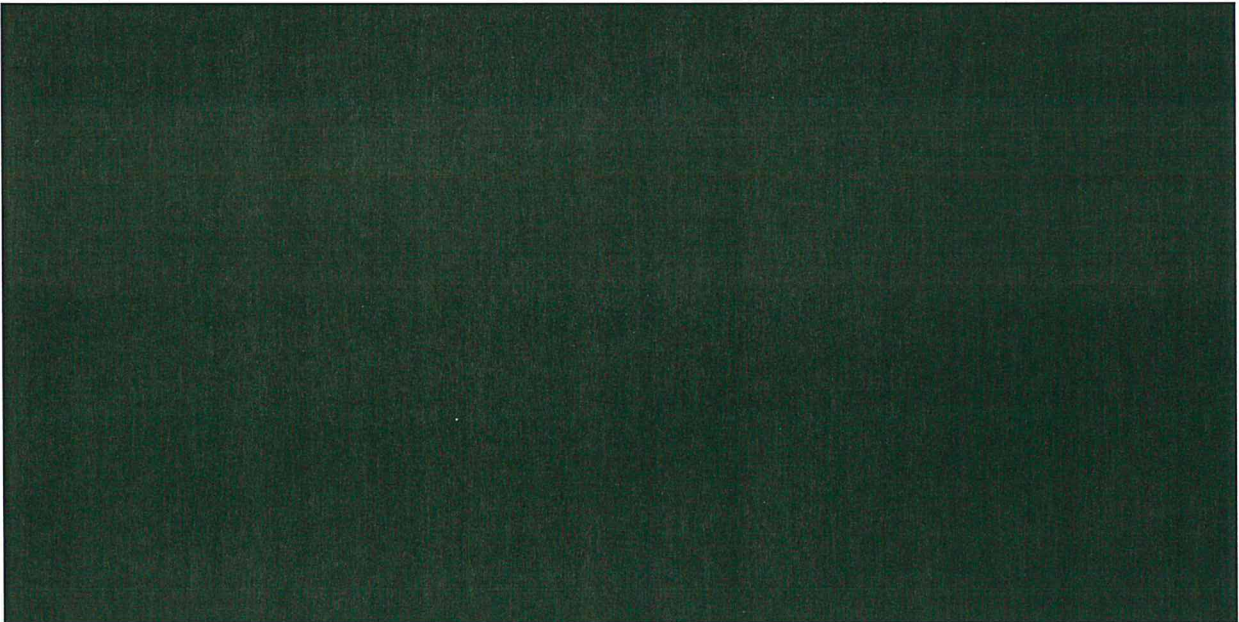
Nano protection bietet einen, je nach Beanspruchung über Jahre anhaltenden Schutz.

Wir bieten Ihnen ein extra für uns entwickeltes Set an, um diesen Schutz nach Abnutzung 100 % wieder zu gewährleisten.

WC Sitze mit Nano protection werden speziell für Sie in unserer Firma beschichtet

Achtung bei WC Sitzen handelt es sich um ein Hygiene Produkt und ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet, sobald ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Ursula Fischer -Geschäftsführerin-



[REDACTED]
Verbraucherzentrale NRW
Beratungsstelle Euskirchen
Wilhelmstraße 37

53879 Euskirchen

Akt 3
[REDACTED]
Berlin, 24.07.2015

Sanitaer-Versand Ltd. ./.
[REDACTED]
[REDACTED]

Sehr geehrte Frau Kollegin [REDACTED]

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeige ich die anwaltliche Vertretung der Firma Sanitaer-Versand Ltd. mit Sitz in Niederkrüchten an. Meine Mandantin überreicht mir Ihre Schreiben vom 02.07. und 22.07.2015 mit der Bitte um Beantwortung und weitere Veranlassung.

Wenn man sich das Angebot meiner Mandantin einmal näher ansieht, so erkennt man leicht, dass die WC-Sitze als Standardprodukt ausschließlich ohne Nano-Beschichtung verkauft werden. Der Kunde kann diese zusätzlich bestellen und muss dies auch bezahlen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Nano-Beschichtung bei meiner Mandantin direkt extra für ihn aufgetragen wird. Das ist an prominenter Stelle der Angebotstexte deutlich hervorgehoben. Wenn ein Händler das Produkt erst nach Bestellung durch den Kunden herstellen lassen muss, so handelt es sich um eine Sonderanfertigung, bei der es kein Widerrufsrecht im Onlinekauf gibt. Dies hat z.B. das Landgericht Düsseldorf in dem Verfahren zu 23 S 111/13 entschieden.

Zudem erlaube ich mir auf die Hinweise meines Mandanten zu der fehlenden Rückgabemöglichkeit wegen der Hygieneprodukte zu verweisen. Auch dies lässt einen Widerruf vorliegend ausschließen.

Ich darf Ihren Mandanten insofern um Verständnis für die Entscheidung meiner Mandantin bitten.

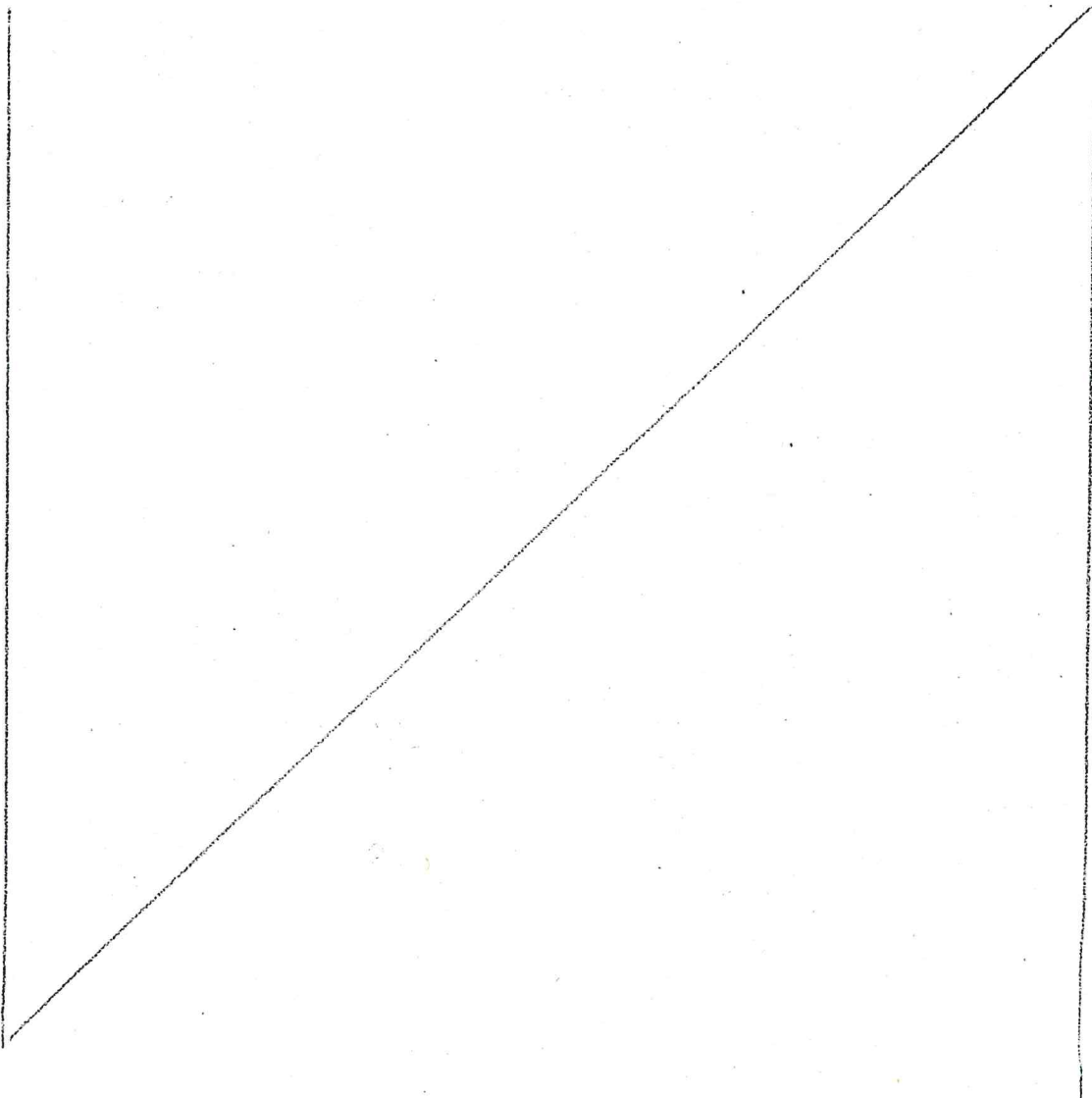
[REDACTED]

Ich hoffe, dass die Angelegenheit mit diesen Ausführungen erledigt ist. Ich hoffe nicht, dass Sie mit der Ankündigung einer Abmahnung gegen meine Mandantin auszusprechen nicht erreichen wollten, dass nicht bestehende Ansprüche im Hinblick auf die zu erwartende Repressalie erfüllt werden, denn das wäre mit Sicherheit unlauter.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Rechtsanwalt



Anl 4

Verbraucherzentrale NRW
Beratungsstelle Euskirchen
Wilhelmstraße 37

53879 Euskirchen

Berlin, 10.08.2015

Sanitaer-Versand Ltd. /

Sehr geehrte Frau

in der vorbezeichneten Angelegenheit komme ich noch einmal zurück auf Ihr Schreiben vom 30.07.2015.

Die Diskussion über die Voraussetzungen des § 312 g Abs. 2 Nr. 1 BGB verhindert ein wenig den Blick auf die eigentliche rechtliche Situation. Danach handelt es sich bei den WC-Sitzen um ein Hygieneprodukt. Dieses ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes mit einem Hygienesiegel durch den Hersteller versehen. Das Hygienesiegel des Herstellers muss abgelöst werden, bevor es zur individuellen Nano-Versiegelung auf Wunsch des Kunden kommt. Auf diesen Umstand wird der Käufer an prominenter Stelle der Angebote mehrfach deutlich hingewiesen. Er wird auch darauf hingewiesen, dass bei entfernen des Siegels keine Möglichkeit zur Rückgabe mehr besteht. Genau diese Regelung hat der Gesetzgeber in § 312 g Abs. 2 Nr. 3 BGB vorgesehen. Ein Widerrufsrecht besteht insofern nicht.

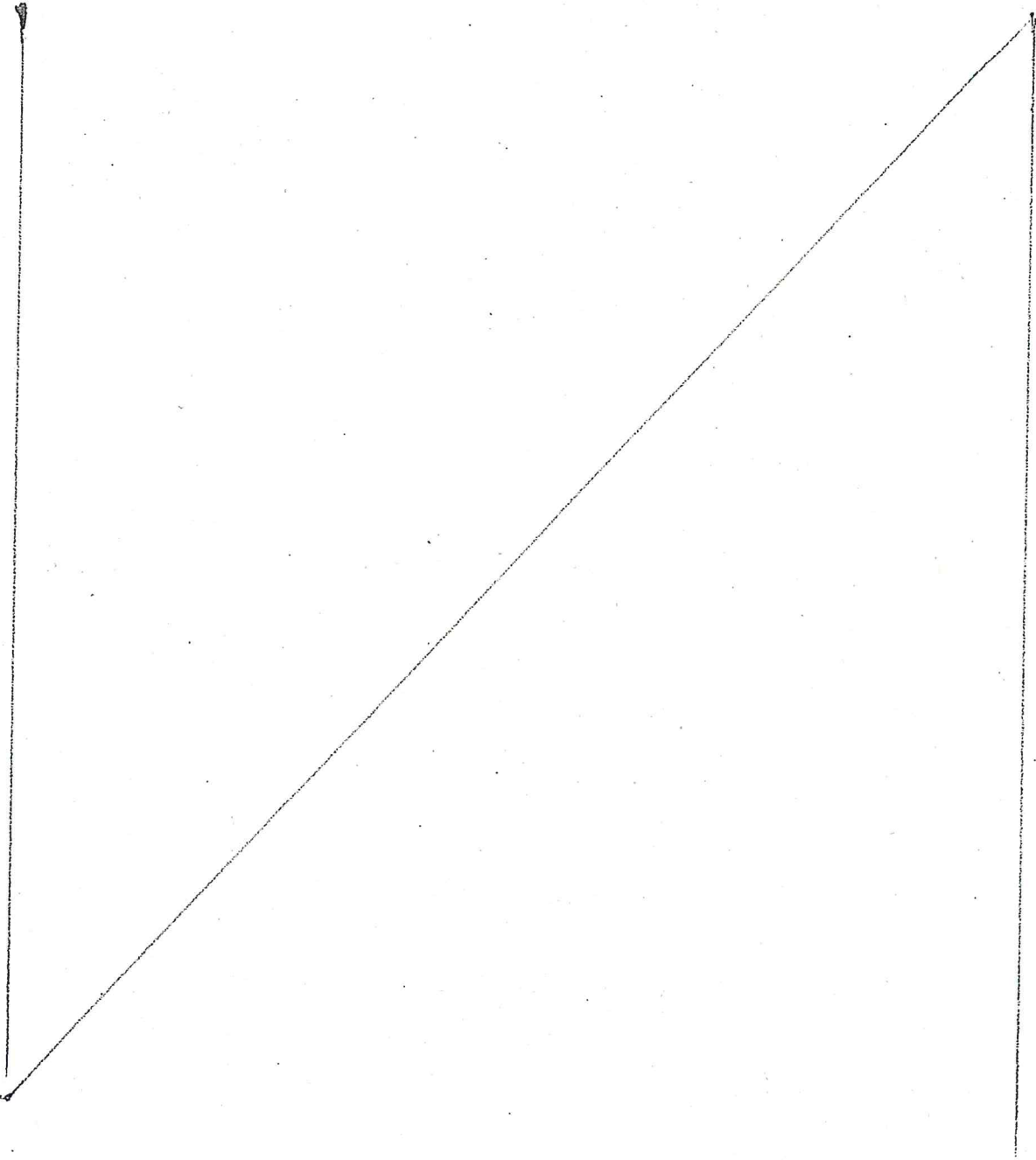
Wenn Sie sich von noch einmal die Angebotstexte vorlegen lassen, finden Sie die Hinweise auf die Hygienesiegel völlig unproblematisch. Die Ware ist auch tatsächlich versiegelt. Ich habe mir ein Muster der entsprechenden WC-Sitze angesehen.

Vor diesem Hintergrund bedauert meine Mandantin dem Anliegen des nicht entsprechen zu können.

Sollte [REDACTED] erwägen die Angelegenheit gerichtlich weiterzuverfolgen, so darf ich um Aufnahme ins Passivrubrum bitten. Ich besitze Vollmacht.

[REDACTED]

Rechtsanwalt



[REDACTED]
Verbraucherzentrale NRW
Beratungsstelle Euskirchen
Wilhelmstraße 37

53879 Euskirchen

[REDACTED]
Berlin, 20.08.2015

Sanitaer-Versand Ltd. ./.

[REDACTED]
Sehr geehrte Frau [REDACTED]

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 14.08.2015. Als Anlage überreiche ich eine Fotografie, die das Produkt nach Rücksendung durch [REDACTED] zeigt. Dass das Siegel geöffnet wurde ist offensichtlich. Insofern muss ich annehmen, dass [REDACTED] Sie nicht richtig über den tatsächlichen Tatsachenverlauf informiert hat. Angesichts dessen erscheint mir aber der Ausschlussstatbestand zum Widerrufsrecht gegeben. Die Angelegenheit ist hier abgeschlossen.

[REDACTED]
Rechtsanwalt [REDACTED]

- [REDACTED]
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.12.2015 zu zahlen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,- €.

Tatbestand

Der Kläger ist ein in die Liste qualifizierter Einrichtungen gemäß § 4 UKlaG eingetragener Verein, zu dessen Aufgaben es gehört, die Rechte der Verbraucher bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht, das AGB-Recht und andere Gesetze, soweit hierdurch Verbraucherinteressen berührt sind, wahrzunehmen.

Die Beklagte betreibt einen Online-Sanitärversandhandel, der Produkte rund um das Bad an Endverbraucher verkauft. Die Beklagte verkauft unter anderem WC-Sitze, die einerseits in Standardausführung angeboten werden, andererseits für den jeweiligen Kunden im Rahmen des Bestellvorgangs die Möglichkeit besteht, zusätzlich eine Nano-Beschichtung des WC-Sitzes zu bestellen. Die Beklagte bietet dabei jeweils drei verschiedene Nano-Beschichtungen an, die jeweils nach Bestellung durch den Kunden auf den jeweils bestellten WC-Sitz aufgebracht werden. Die Nano-Beschichtung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

██, dessen Interessen der Kläger gegenüber der Beklagten vertrat, bestellte bei der Beklagten einen WC-Sitz mit einer Nano-Beschichtung. Nach Erhalt der Ware erklärte ██████████ den Widerruf und sandte den WC-Sitz zurück. Mit Email vom 20.05.2015, wegen deren Inhalts auf die Anlage 1 (Bl. 3 GA) Bezug genommen wird, teilte die Beklagte mit, dass der WC-Sitz vom Widerrufsrecht ausgeschlossen sei, weil es sich wegen der Nano-Beschichtung um eine Sonderanfertigung handele. Auf das Schreiben der Beratungsstelle Euskirchen des Klägers teilte die Beklagte mit weiterer Email vom 08.07.2015, wegen deren Inhalts auf die Anlage 2 (Bl. 4 f. GA) Bezug genommen wird, mit, es bestehe keine Rücknahme, weil die Nano-Beschichtung speziell für die Kunden erst nach Auftragserteilung erfolge. Mit weiterem Schreiben vom 24.07.2015 (Anlage 3, Bl. 6 f. GA) teilte der Bevollmächtigte der Beklagten mit, dass es kein Widerrufsrecht gebe, da es sich um eine Sonderanfertigung handele, wenn ein Händler das Produkt erst nach Bestellung durch den Kunden herstellen lassen müsse. Darüber hinaus fehle die Widerrufsmöglichkeit auch, weil es sich um ein Hygieneprodukt handele. Wegen des weiteren Schriftverkehrs wird auf die Anlagen 4 und 5 (Bl. 8 f. und 10 GA) Bezug genommen.

Der Kläger ist der Ansicht, bei den WC-Sitzen mit Nano-Beschichtung handele es sich, auch wenn die Beschichtung erst nach Kundenbestellung aufgebracht werde, weder um eine Sonderanfertigung noch um einen Hygieneartikel; das Widerrufsrecht

sei demgemäß nicht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 1 und/oder Abs. 1 Nr. 3 BGB ausgeschlossen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder der Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern künftig zu unterlassen,

bei Verträgen über den Erwerb von nanobeschichteten WC-Sitzen zwischen der Beklagten und einem Verbraucher, die unter ausschließlicem Einsatz von Fernkommunikationsmitteln geschlossen werden, auf eine Erklärung des Verbrauchers, in der von dem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch gemacht wird, zu erklären, ein gesetzliches Widerrufsrecht bestehe nicht, weil es sich um eine Sonderanfertigung und/oder um ein Hygieneprodukt handele, wenn dies wie in den nachstehend als Anlagen 1-5 abgebildeten Schreiben vom 20.05., 08.07., 24.07., 10.08. und 20.08.2015 geschieht,

Re: AW: Ihre Bestellung vom 19.04.2015 (Bestell-Nr. 6267) Be
zahlt am 21.04.15 20.05.2015 12:51

Von

An

Guten Tag

heute habe ich Ihre Retoune mit meinem Chef bearbeitet.
Leider muss ich Ihnen mitteilen, das der WC-Sitz vom Widerrufsrecht
ausgeschlossen ist, da es sich um eine Sonderanfertigung
(Nano-Beschichtung) handelt.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur
Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sanitaer-Versand Ltd. Gewerbering 24- 41372 Niederkirchlen- Tel.
02103-5710175

Homepage www.sanitaer-versand.de

Geschäftsführer: Ursula Fischer Handelsregister Nr. HRB 12026 Amtsgericht
Mönchengladbach

Steuernummer 102/5943/0768 Bankverbindung : Volksbank Schwalmatal

Für Auslandsüberweisungen BIC: GENODE31VSN IBAN: DE04314602902008004016
Ust-Ident Nr. DE253398809

Am 06.05.15 19:24 schrieb *

>Was ist los?

>

>Sie schreiben mir, dass die Ware unterwegs ist.....

>aber es kommt nichts!!!

>Was ist los?

>

Ihr Zeichen [REDACTED]

Anl 2

Von:
An
CCWichtigkeit Normal
Datum 08.07.2015 18:05

Betreff [REDACTED] WC Sitz mit Nano Beschichtung

Sehr geehrte [REDACTED]

Herr Jäger beanstandet den Widerruf wegen der NANO Beschichtung.

Anbei unsere Info im Shop , das die NANO Beschichtung speziell für die Kunden beschichtet werden, erst nach Auftragserteilung. Daher besteht keine Rücknahme.

Abnehmbar durch Klick-o-matik,(1 Druckknöpf).
Mit Absenkautomatik (Sitz und Deckel senken sich langsam ab).

Steckscharniere mit großem Einstellbereich

WC Sitz wird von oben befestigt (WC Sitz wird von oben verschraubt).

Speziell für Designkeramiken. Variable Edelstahlbefestigung Duroplast WC-Sitz.

Anwendungsbereich: Privatbereich (Familien mit Kindern) Hotels Barrierefreier Bereich
Exklusiver Geschäftsbereich Geradlinigkeit, Funktionalität und Eleganz bestimmen
diesen Design WC-Sitz. Farbecht.

Kratz und verschleißfest. Farbe: Weiß schwere Ausführung.

Wählbar mit Nario Beschichtung.

Nano protection für Kunststoff

Produktbeschreibung Nano protection ist ein semi-permanentes, lösemittelbasiertes System.

Auf Basis der chemischen Nanotechnologie für die Pflege von Kunststoff.

Nano protection Kunststoff oder Keramik verleiht der Oberfläche wasser-, öl- und schmutzabweisende Eigenschaften,

so dass diese wesentlich leichter zu reinigen ist.

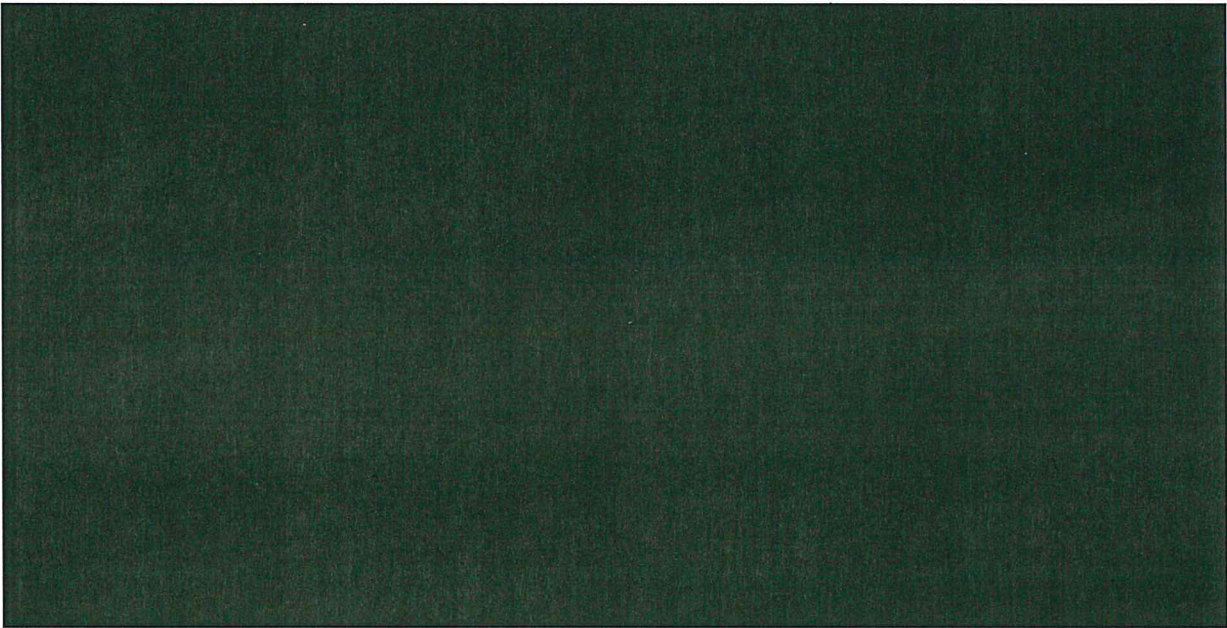
Nano protection bietet einen, je nach Beanspruchung über Jahre anhaltenden Schutz.


Wir bieten Ihnen ein extra für uns entwickeltes Set an, um diesen Schutz nach Abnutzung 100 % wieder zu gewährleisten.

WC Sitze mit Nano protection werden speziell für Sie in unserer Firma beschichtet

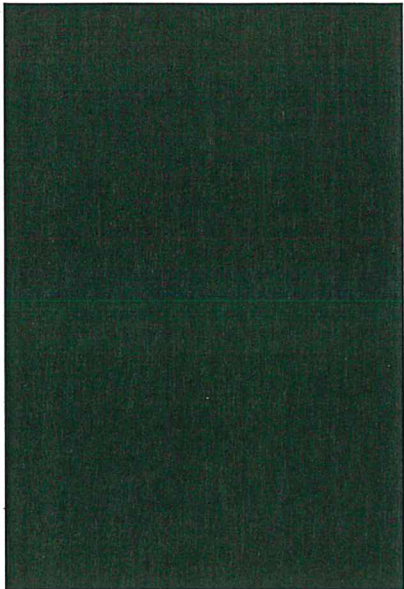
Achtung bei WC Sitzen handelt es sich um ein Hygiene Produkt und ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet, sobald ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Ursula Fischer -Geschäftsführerin-





Verbraucherzentrale NRW
Beratungsstelle Euskirchen
Wilhelmstraße 37

53879 Euskirchen

 Adv 3
Berlin, 24.07.2015

Sanitaer-Versand Ltd. / 
Auftragsnummer: 6267, Kundennummer 6461
Ihr Zeichen: 124/15


Sehr geehrte Frau Kollegin 

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeige ich die anwaltliche Vertretung der Firma Sanitaer-Versand Ltd. mit Sitz in Niederkrüchten an. Meine Mandantin überreicht mir Ihre Schreiben vom 02.07. und 22.07.2015 mit der Bitte um Beantwortung und weitere Veranlassung.

Wenn man sich das Angebot meiner Mandantin einmal näher ansieht, so erkennt man leicht, dass die WC-Sitze als Standardprodukt ausschließlich ohne Nano-Beschichtung verkauft werden. Der Kunde kann diese zusätzlich bestellen und muss dies auch bezahlen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Nano-Beschichtung bei meiner Mandantin direkt extra für ihn aufgetragen wird. Das ist an prominenter Stelle der Angebotstexte deutlich hervorgehoben. Wenn ein Händler das Produkt erst nach Bestellung durch den Kunden herstellen lassen muss, so handelt es sich um eine Sonderanfertigung, bei der es kein Widerrufsrecht im Onlinekauf gibt. Dies hat z.B. das Landgericht Düsseldorf in dem Verfahren zu 23 S 111/13 entschieden.

Zudem erlaube ich mir auf die Hinweise meines Mandanten zu der fehlenden Rückgabemöglichkeit wegen der Hygieneprodukte zu verweisen. Auch dies lässt einen Widerruf vorliegend ausschließen.

Ich darf Ihren Mandanten insofern um Verständnis für die Entscheidung meiner Mandantin bitten.



Ich hoffe, dass die Angelegenheit mit diesen Ausführungen erledigt ist. Ich hoffe nicht, dass Sie mit der Ankündigung einer Abmahnung gegen meine Mandantin auszusprechen nicht erreichen wollten, dass nicht bestehende Ansprüche im Hinblick auf die zu erwartende Repressalie erfüllt werden, denn das wäre mit Sicherheit unlauter.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Rechtsanwalt

Anl 4

Verbraucherzentrale NRW
Beratungsstelle Euskirchen
Wilhelmstraße 37

53879 Euskirchen

Berlin, 10.08.2015

Sanitaer-Versand Ltd. /
Auftragsnummer: 6267, Kundennummer 6461
Ihr Zeichen: 124/15

Sehr geehrte Frau

in der vorbezeichneten Angelegenheit komme ich noch einmal zurück auf Ihr Schreiben vom 30.07.2015.

Die Diskussion über die Voraussetzungen des § 312 g Abs. 2 Nr. 1 BGB verhindert ein wenig den Blick auf die eigentliche rechtliche Situation. Danach handelt es sich bei den WC-Sitzen um ein Hygieneprodukt. Dieses ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes mit einem Hygienesiegel durch den Hersteller versehen. Das Hygienesiegel des Herstellers muss abgelöst werden, bevor es zur individuellen Nano-Versiegelung auf Wunsch des Kunden kommt. Auf diesen Umstand wird der Käufer an prominenter Stelle der Angebote mehrfach deutlich hingewiesen. Er wird auch darauf hingewiesen, dass bei entfernen des Siegels keine Möglichkeit zur Rückgabe mehr besteht. Genau diese Regelung hat der Gesetzgeber in § 312 g Abs. 2 Nr. 3 BGB vorgesehen. Ein Widerrufsrecht besteht insofern nicht.

Wenn Sie sich von noch einmal die Angebotstexte vorlegen lassen, finden Sie die Hinweise auf die Hygienesiegel völlig unproblematisch. Die Ware ist auch tatsächlich versiegelt. Ich habe mir ein Muster der entsprechenden WC-Sitze angesehen.


Vor diesem Hintergrund bedauert meine Mandantin dem Anliegen des nicht entsprechen zu können.

Rechtsanwalt Sandhage
Rechtsanwaltskonto: Postbank · IBAN: DE35 1001 0010 0844 6311 08 · BIC: PBNKDEFF
Freundgeldkonto: Postbank · IBAN: DE79 1001 0010 0845 0091 01 · BIC: PBNKDEFF
Finanzamt Zehlendorf · Ust-ID: DE295866785

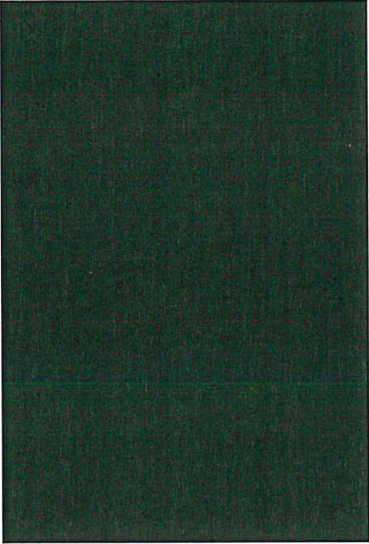
Sollte [REDACTED] erwägen die Angelegenheit gerichtlich weiterzuverfolgen, so darf ich um Aufnahme ins Passivrubrum bitten. Ich besitze Vollmacht.


[REDACTED]


Rechtsanwalt


Verbraucherzentrale NRW
Beratungsstelle Euskirchen
Wilhelmstraße 37



53879 Euskirchen



Berlin, 20.08.2015

Sanitaer-Versand Ltd. / 
Auftragsnummer 6267, Kundennummer 6461
Ihr Zeichen: 124/15

Sehr geehrte Frau 

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 14.08.2015. Als Anlage überreiche ich eine Fotografie, die das Produkt nach Rücksendung durch Herrn Jäger zeigt. Dass das Siegel geöffnet wurde ist offensichtlich. Insofern muss ich annehmen, dass Herr Jäger Sie nicht richtig über den tatsächlichen Tatsachenverlauf informiert hat. Angesichts dessen erscheint mir aber der Ausschlussstatbestand zum Widerrufsrecht gegeben. Die Angelegenheit ist hier abgeschlossen.


Rechtsanwalt 

- 
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie biete mindestens 1.500 verschiedene WC-Sitze an. Bei dieser Konstellation sei es im Grunde ausgeschlossen, dass das Produkt in der von dem Kunden gewählten Spezifikation noch einmal einem weiteren Kunden verkauft wird. In Folge der drei angebotenen verschiedenen Nanobeschichtungen ergäben sich insgesamt neun verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten. Die beschichteten WC-Sitze würden von ihr vor dem Versand in eine Folie eingeschweißt und mit einem Aufkleber „Hygiene-Siegel“ versehen. Die Verpackung könne nicht ohne Zerstörung entfernt werden und daher nicht zweimal benutzt werden.

Die Beklagte ist der Ansicht, es handele sich bei den beschichteten WC-Sitzen um eine Sonderanfertigung, die ein Widerrufsrecht ausschließe. Darüber hinaus handele es sich bei den WC-Sitzen um ein versiegeltes Hygieneprodukt, bei welchem der Widerruf nach Entsigelung ausgeschlossen sei.

Die Beklagte erhebt darüber hinaus die Einrede der Verjährung.

Die Klage ist der Beklagten am 16.12.2015 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Unterlassung der Erklärung gegenüber Verbrauchern, dass bei einem nanobeschichteten WC-Sitz kein Widerrufsrecht bestehe, da es sich um eine Sonderanfertigung gemäß § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB handele und/oder um einen Hygieneartikel gemäß § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB, gemäß § 2 Abs. 1 UKlaG zu.

Die Beklagte hat in anderer Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetze), indem sie gegenüber Verbrauchern, die im Wege des Fernabsatzes nanobeschichtete WC-Sitze erwerben, darauf hinweist, dass diese als Sonderanfertigung und/oder als Hygieneartikel vom Widerrufsrecht ausgeschlossen sind.

1.

Bei den Vorschriften zum Widerruf bei Fernabsatzverträgen handelt es sich gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. b UKlaG um Verbraucherschutzgesetze i.S.d. § 2 Abs. 1 UKlaG.

2.

Die Beklagte hat den Vorschriften über den Widerruf bei Fernabsatzverträgen zuwidergehandelt, da sie gegenüber einem Verbraucher auf den Ausschluss des Widerrufsrechts gemäß § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB wegen des Vorliegens einer Kundenspezifikation hingewiesen hat, obwohl ein solcher Ausschluss nicht besteht.

Gemäß § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB besteht ein Widerrufsrecht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind.

Bei den von der Beklagten vertriebenen nanobeschichteten WC-Sitzen handelt es sich indes nicht um eine Ware, für die eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten ist.

§ 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB betrifft Fälle, in denen die Angaben des Verbrauchers, nach denen die Ware angefertigt wird, die Sache so individualisieren, dass diese für den Unternehmer im Falle ihrer Rücknahme wirtschaftlich wertlos ist, weil er sie wegen ihrer vom Verbraucher veranlassten besonderen Gestalt anderweitig nicht mehr oder allenfalls noch unter erhöhten Schwierigkeiten und mit erheblichem Preisnachlass absetzen kann (Münchener Kommentar, BGB, 7. Aufl. 2016, § 312g Rn. 15, zitiert nach beck-online).

Eine derartige Individualisierung liegt bei den nanobeschichteten WC-Sitzen indes nicht vor.

Es kommt zunächst nicht, wie die Beklagte meint, darauf an, dass die Nanobeschichtung erst nach der jeweiligen Bestellung aufgebracht wird. Der Zeitpunkt der Anfertigung einer Ware lässt keinen Rückschluss darauf zu, ob es sich um eine individualisierte Ware oder ein Standardprodukt handelt, da anderenfalls das Widerrufsrecht alleine davon abhängig wäre, ob Ware vorrätig gehalten oder erst auf Bestellung nach Bedarf produziert wird; es läge dann in der Hand des Unternehmers, ein Widerrufsrecht des Verbrauchers dadurch auszuschließen, dass auch standardisierte Ware nicht vorrätig gehalten, sondern erst auf Bestellung produziert wird (vgl. BGH NJW 2003, 1665, zitiert nach beck-online).

Maßgeblich ist vielmehr das Maß der Individualisierung und die damit zusammenhängende Frage, ob der Unternehmer erhebliche wirtschaftliche Nachteile erleidet, die spezifisch damit zusammenhängen und dadurch entstehen, dass die Ware erst auf Bestellung des Kunden nach dessen besonderen Wünschen angefertigt wurde; nicht ausreichend sind hingegen die Nachteile, die mit der Rücknahme produzierter Ware stets verbunden sind (BGH a.a.O.). Voraussetzung

ist, dass die Sache dergestalt individualisiert ist, dass diese für den Unternehmer im Falle ihrer Rückgabe gerade deshalb (wirtschaftlich) wertlos ist, weil er sie wegen ihrer vom Verbraucher veranlassten besonderen Gestalt anderweitig nicht mehr oder nur noch mit erheblichen Schwierigkeiten oder Preisnachlässen absetzen kann (BGH a.a.O.).

Soweit die Beklagte sich darauf beruft, dass die nanobeschichteten WC-Sitze für sie nicht mehr oder nur mit erheblichem Preisnachlass zu verkaufen sind, überzeugt dieser Einwand nicht. Die Beklagte geht insoweit schon von falschen Prämissen aus. Denn sie führt insoweit an, dass sie mindestens 1.500 verschiedene WC-Sitze im Sortiment habe; hierauf kommt es jedoch nicht an, da die Frage, ob ein anderer Verbraucher sich wiederum für exakt denselben WC-Sitz aus den angebotenen 1.500 WC-Sitzen entscheidet, in keinem Zusammenhang mit der Kundenspezifikation (der Nanobeschichtung) steht. Dabei geht es lediglich um die Frage, ob ein Standardprodukt häufig oder eher selten nachgefragt wird; die seltene Nachfrage nach einem (ggfs. erst auf Bestellung produzierten) Standardprodukt mag zwar dazu führen, dass ein erneuter Absatz des Produktes erschwert ist, begründet jedoch keine Individualisierung i.S.d. § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB.

Entscheidend ist vorliegend vielmehr die Frage, ob die Nanobeschichtung des einzelnen WC-Sitzes diesen Sitz derart individualisiert, dass ein erneuter Verkauf nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Eine derartige Individualisierung liegt nicht vor, da der jeweilige Kunde zwischen lediglich 3 verschiedenen Nanobeschichtungen auswählen kann. Soweit die Beklagte vorträgt, es ergäben sich hieraus neun verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, ist dies nicht nachvollziehbar. Bei drei verschiedenen Nano-Beschichtungen dürften vielmehr insgesamt lediglich 4 verschiedene Varianten des jeweiligen WC-Sitzes existieren (ohne Nanobeschichtung + drei verschiedene Nanobeschichtungen). Hierauf kommt es jedoch entscheidungserheblich nicht an, da selbst bei unterstellten neun Varianten je WC-Sitz das für § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB erforderliche Maß der Individualisierung nicht erreicht wäre. Denn dass eine dieser neun Varianten von einem Kunden ausgewählt wird, der sich für den konkreten WC-Sitz interessiert, ist demgemäß möglich; die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Absatzes liegt nicht unter der Wahrscheinlichkeit des Absatzes eines eher selten nachgefragten (Standard-)Produktes.

3.

Die Beklagte hat darüber hinaus den Vorschriften über den Widerruf bei Fernabsatzverträgen zuwidergehandelt, indem sie gegenüber einem Verbraucher auf den Ausschluss des Widerrufsrechts gemäß § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB wegen des Vorliegens eines Hygieneproduktes hingewiesen hat, obwohl ein solcher Ausschluss nicht besteht.

Dabei kommt es auf die zwischen den Parteien streitige Frage, ob das Hygienesiegel bei dem Kunden [REDACTED] bereits zuvor zerstört war oder durch diesen zerstört wurde (insoweit scheint es zwischen den Parteien ohnehin ein Missverständnis zu geben: Der Kläger spricht vom Hygienesiegel des Herstellers, das bereits entsiegelt gewesen sei, wohingegen die Beklagte - so ist ihr Vortrag wohl zu verstehen - von dem von ihr selbst aufgebrauchten Hygienesiegel auf der eingeschweißten Verpackung spricht), nicht entscheidend an. Denn bei den WC-Sitzen handelt es sich bereits nicht eine Ware i.S.d. § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB, die aus Gründen der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet ist.

Zwar ist der Beklagten zuzustimmen, wenn sie vorträgt, dass die Vorbenutzung eines WC-Sitzes durch eine dritte Person beim Käufer grundsätzlich geeignet ist, Ekelgefühle hervorzurufen. Dabei verkennt sie allerdings, dass bei den WC-Sitzen ohne Weiteres eine Reinigung und Desinfektion möglich ist, die die WC-Sitze ohne Weiteres wieder verkehrsfähig machen. Ware, deren Verkehrsfähigkeit der Unternehmer durch Reinigung wiederherstellen kann, fällt nicht unter § 312g Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BGB (*Grüneberg* in Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 312g Rn. 6).

4.

Die Wiederholungsgefahr wird in Folge des bereits begangenen Verstoßes indiziert.

5.

Die Inanspruchnahme durch den Kläger erfolgt entgegen der Auffassung der Beklagten auch im Interesse des Verbraucherschutzes. Das ist der Fall, wenn Kollektivinteressen der Verbraucher betroffen sind, weil der Verstoß in seinem Gewicht und seiner Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht und eine generelle Klärung geboten erscheinen lässt (Walker, UKlaG, 1. Aufl. 2016, § 2 Rn. 6, zitiert nach beck-online). Kollektivinteressen der Verbraucher sind betroffen, da die Beklagte sich hier darauf beruft, dass generell ein Widerrufsrecht bei nanobeschichteten WC-Sitzen ausgeschlossen ist. Dieser Einwand der Beklagten betrifft mithin sämtliche Verbraucher, die bei der Beklagten einen nanobeschichteten WC-Sitz kaufen und anschließend von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Dass der Kläger hier einen Einzelfall zum Anlass der Abmahnung genommen hat und die Interessen des Kunden [REDACTED] auch in dem Einzelfall vertreten hat, steht der Inanspruchnahme im Interesse des Verbraucherschutzes nicht entgegen, da es sich um eine Angelegenheit handelt, die über den Einzelfall hinausgehend eine Vielzahl an Verbrauchern betreffen kann.

6.

Die Ansprüche sind nicht verjährt.

Die Verjährung des Unterlassungsanspruchs des § 2 UKlaG richtet sich nach den §§ 195, 199 BGB (Köhler/Bornkamm, UWG, 34. Aufl. 2016, UKlaG § 2 Rn. 24, Walker,

UKlaG, 1. Aufl. 2016, § 2 Rn. 12, zitiert nach beck-online), er verjährt mithin innerhalb von drei Jahren. Das erste Schreiben der Beklagten, mit welchem sie sich auf den Ausschluss des Widerrufsrechts beruft, datiert vom 20.05.2015, Klage wurde 16.12.2015 erhoben, mithin unproblematisch in unverjährter Zeit.

II.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 260,- € gemäß § 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG zu.

Die Abmahnung war berechtigt, auf die Ausführungen unter Ziff. I. wird verwiesen. Der Höhe nach ist der geltend gemachte Anspruch unstreitig.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

Der Streitwert des Rechtsstreits wird auf 10.000,- € festgesetzt.

Beglaubigt

Justizbeschäftigte

